

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Per E-Mail an vhp@bnetza.de

Berlin, den 16.2.2011

BK7-11-003

Stellungnahme zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen das Bestreben der Bundesnetzagentur, im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte) Markteintrittsbarrieren zu vermeiden. Gerade diese potentielle Kraft einer Barriere hatte schon einmal zur Abschaffung der sogenannten Hubverträge geführt, bei denen ein Zugangsentgelt zum Hub ohne eine Gegenleistung seitens des Hubbetreibers erhoben wurde.

Die Bundesnetzagentur strebt nun „insbesondere unter dem Aspekt der Verursachungsgerechtigkeit der Kostenallokation [...] moderate und im internationalen Vergleich angemessene Entgelte“ an.

EFET Deutschland ist bewusst, dass durch die heutige Gestaltung des Hubs auf Seiten des Marktgebietsverantwortlichen Kosten entstehen, die entsprechend vergütet werden müssen.

Wir lehnen jedoch die Einführung eines Entgelts aus folgenden Gründen ab:

- Der Betrieb des Hubs ist eine monopolistisch erbrachte Dienstleistung einer von Netzbetreibern geführten Gesellschaft – etwaige Kosten müssen ergo unter die Netzentgeltregulierung fallen.
- Der volkswirtschaftliche Nutzen („Verursachungsgerechtigkeit“) steht in diesem Fall in keinem Verhältnis zum Aufwand (Abrechnung Hubnutzer).
- Ein variables Entgelt verursacht unverhältnismäßig hohe Bürokratiekosten (Rechnungskontrolle etc.).
- Ein fixes Entgelt stellt immer die Gefahr einer Markteintrittsbarriere dar.
- Die Kosten der VHP-Abwicklung sind im Vergleich zu den insgesamt erhobenen Netzentgelten marginal.

Selbstverständlich gilt bei einer Wälzung der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen über Netzentgelte der Grundsatz der Transparenz: es muss klar sein, welche Kosten mit welcher Struktur anfallen und wie diese in der Netzentgeltregulierung eingehen.

Sollte die Bundesnetzagentur dennoch zu der Entscheidung kommen, ein VHP-Entgelt wieder einzuführen, so müssen aus unserer Sicht folgende Prinzipien Grundlage für eine Festlegung sein:

- Jedes Entgelt muss auch mit einer tatsächlichen Leistung durch den Marktgebietsverantwortlichen unterlegt sein.
- Das Entgelt darf nur die Kosten decken, die dem Marktgebietsverantwortlichen tatsächlich entstehen – ein Zusatzerlös muss aufgrund seiner monopolistischen Stellung ausgeschlossen werden (ergo gibt es keine nach oben unbegrenzten Einnahmen für den Marktgebietsverantwortlichen).
- Das Entgelt ist einfach strukturiert im Hinblick auf die Abrechnung beim VHP-Nutzer.
- Es muss eine Gleichbehandlung aller am virtuellen Punkt gehandelten Gasvolumina erzielt werden, gleich ob sie von einem Bilanzkreis an einen anderen übergeben wurden, oder durch Unterbilanzkreise den Eigentümer gewechselt haben.
- Eine einmalige Festlegung reicht nicht aus – das Entgelt muss regelmäßig (z.B. jährlich) durch die Bundesnetzagentur überprüft und gegebenenfalls angepasst werden und insbesondere die erwartete Erhöhung der Churn-Rate berücksichtigen (Quasi-Regulierung).

Für EFET Deutschland wäre „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung“ (§ 1 Abs. 1 EnWG) mit Blick auf ein VHP-Entgelt nur möglich, wenn zunächst alle Gesamtkosten und die Kostenstruktur des Marktgebietsverantwortlichen offen gelegt werden. Ohne diese Information ist es für Marktteilnehmer derzeit äußerst schwierig zu entscheiden, ob eher ein festes, variables oder eine Mischung aus beiden sinnvoll ist.

Wir erwarten daher, dass die Marktgebietsverantwortlichen vor Festlegung durch die Bundesnetzagentur in einem ersten Schritt jeweils ihre Kosten und Kostenstrukturen offen legen. Außerdem erscheint es uns sinnvoll, bei der Darlegung der Kosten zwischen verpflichtenden Aufgaben und freiwilligen Dienstleistungen zu unterscheiden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass es keinen signifikanten Zusammenhang zwischen Gesamtkosten und Umschlagsvolumen gibt. Nach Offenlegung der Kosten empfehlen wir dann in einem nächsten Schritt, die Berechnung von echten, griffigen Werten durch die Marktgebietsverantwortlichen vornehmen zu lassen, die auf der nominierten Menge durch den VHP und der Anzahl der Teilnehmer am VHP basieren. Sollte tatsächlich ein Entgelt eingeführt werden, so würden diese Rechenmodelle darstellen, wie ein Preissystem mit rein fixen Anteilen (Stufenmodell), eines mit rein variablen Bestandteilen (variabel plus Cap) und eines mit beiden Elementen (Stufe inkl. „Freiguthaben“ plus variable Anteile mit Cap) aussehen kann, ohne dass sie eine Markteintrittsbarriere darstellen. Diese Preissysteme mit konkreten Daten bitten wir dann erneut zu konsultieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dirk-Christof Stüdemann
Leiter der EFET Deutschland Taskforce Gas



Joachim Rahls
Stellv. Leiter der EFET Deutschland Taskforce Gas